



Der Präsident

Robert Koch-Institut | Postfach 650261 | 13302 Berlin

Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Kurth

Herrn
 PD Dr. Stephan Albrecht
 Vereinigung Deutscher Wissenschaftler e.V.
 Glinkastraße 5-7

10117 Berlin

Sehr geehrter Herr Dr. Albrecht,

Ihr Schreiben vom 3. Juli 2007 greift eine Reihe von Einschätzungen und Argumenten auf, die in der Korrespondenz und in Gesprächen mit Mitgliedern der VDW bereits intensiv erörtert worden sind und bezieht sich auf wissenschaftliche Sachverhalte und Einschätzungen, die weitgehend auch publiziert vorliegen und u.a. auf den Webseiten des RKI zum Thema Bornavirusforschung ausführlich dargestellt werden.

Im Interesse der Vermeidung von unproduktiven Redundanzen zu diesem bekannten Diskurs möchte ich deshalb der guten Ordnung halber nur folgende Punkte noch einmal verdeutlichen:

Es besteht offenbar Übereinstimmung darin, dass weder von der Existenz von Bornavirusinfektionen des Menschen, noch von einer Humanpathogenität etwaiger solcher Infektionen noch davon ausgegangen werden kann, dass mit den von Frau Dr. Bode angewandten Methoden die Existenz derartiger Infektionen festgestellt werden kann. Alle drei Prämissen für das erörterte Risiko sind hypothetisch und sehr strittig bzw. gelten als nach dem Stand des Wissens nicht belegt.

Ihr Schreiben zielt vielmehr im Kern auf die Frage, ob bzw. unter welchen Voraussetzungen bei Strittigkeit von Risikohinweisen aus Gründen des Vorsorgegrundsatzes im Zweifel von der Existenz eines Risikos auszugehen und diesem ggf. - auf Verdacht - mit risikoabwehrenden bzw. -mindernden Maßnahmen zu begegnen ist. Das Vorsorgeprinzip ist dem RKI wohl bekannt, ebenso der Grundsatz, dass es schon bei relativ niedriger Eintrittswahrscheinlichkeit greifen kann, wenn ein großes Risiko zu besorgen ist. Allerdings ist das Prinzip der Risikovorsorge, das Handlungsschwellen im Vergleich zum Prinzip echter Gefahrenabwehr absenkt, nicht voraussetzungslos anwendbar, sondern an bestimmte Mindestplausibilitäten zum Risikoeintritt gebunden und gilt nicht generell. So ist die Geltung des Prinzips der Risikovorsorge im Atomrecht wegen der unstrittigen und potentiell erheblichen Strahlungsgefahren dieser Energiequelle richterlich und gesetzlich explizit anerkannt worden mit der Folge, dass im Zweifel ergänzende Maßnahmen zur Begrenzung und Beherrschung dieser Gefahr der

Datum
 04.12.2007

Tel. 030 18754-2000
 Fax 030 18754-2610

Kurthr@rki.de

Robert Koch-Institut
 Nordufer 20
 13353 Berlin

Tel. 030 18754-0
 Fax 030 18754-2382

zentrale@rki.de

www.rki.de

Das Robert Koch-
 Institut ist ein
 Bundesinstitut im
 Geschäftsbereich des
 Bundesministeriums
 für Gesundheit



entsprechenden Technologie zu ergreifen sind. Dieser Sachverhalt ist jedoch mit dem hier erörterten Fall vermeintlicher Bornavirusinfektionen nicht vergleichbar. Strittig, und aus unserer Sicht: nicht einmal durch ausreichende Indizien belegt, ist also nicht nur, ob in bestimmten Proben Bornaviren enthalten sind oder nicht, sondern bereits die für die Einschätzung als Risiko zentrale Vorfrage, ob es überhaupt humane Bornavirusinfektionen gibt, ob diese humanpathogen wären und ob die angewandten Methoden zur Feststellung einer solchen Infektion überhaupt geeignet waren.

Während also in der von Ihnen zitierten Atomrechtsentscheidung die Art des Risikos unstrittig war und ist, nämlich die Tatsache, dass Atomenergie als solche ein hohes Zerstörungspotential aufweist und der erreichbare Grad an Sicherheit zur Beherrschung dieser Technologie-immanenten Gefahren zentral auf der kontrollierenden Sicherheitstechnik beruht, ist im Fall der Bornavirusforschung bereits die Existenz einer solchen humanen Infektion wie auch deren etwaige Humanpathogenität selbst unbelegt und hypothetisch. Das Prinzip der Risikovorsorge ist jedoch nicht geeignet, unabhängig von Mindestanforderungen an Plausibilität im Zweifel einen rechtlichen Vermutungsgrundsatz für jede unbelegte Risikohypothese zu etablieren.

Zu Ihren Ausführungen zum Wert der Freiheit wissenschaftlichen Diskurses und des Pluralismus wissenschaftlicher Arbeitsweisen können wir Ihnen nur beipflichten, allerdings in der Ressortforschung mit der Einschränkung, dass dieser im Interesse der Qualitätssicherung öffentlicher Forschung selbstverständlich gebunden ist an die Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, d.h. insbesondere an die Beachtung nachvollziehbarer Belege und Begründungen und im Fall experimenteller Arbeiten: der Validierung von Methoden nach anerkannten Validierungsgrundsätzen, definierten Versuchsbedingungen und Prinzipien der Reproduzierbarkeit. Mag in manchen Bereichen eigenfinanzierter und lediglich im eigenen Namen stattfindender (universitärer) Forschung die Einhaltung methodischer Mindeststandards noch dem Verantwortungsbewusstsein des einzelnen Forschers selbst überlassen bleiben, so ist die Beachtung allgemeiner Grundregeln wissenschaftlichen Arbeitens (einschließlich der Grundsätze evidenzbasierter wissenschaftlicher Arbeit und eine dem Grad der Erkenntnissicherheit angemessene Interpretation von Ergebnissen) in der Ressortforschung anerkanntermaßen zu fordern; auf diesen unerlässlichen Punkt der Grundregeln seriösen wissenschaftlichen Arbeitens beziehen sich die allgemeinen Anforderungen an Publikationen aus unserem Institut.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Reinhard Kurth